

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan (SABP)

für den landeseigenen Seehafen Cuxhaven

Hafengebiete im Zuständigkeitsbereich der
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

- „NPorts“ –

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan

für den landeseigenen Seehafen Cuxhaven

Inhaltsverzeichnis

Anlage
zur Genehmigung /
zum Bescheid
vom 21. 8. 17

- 1. Allgemein**
- 2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre**
- 3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen**
- 4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung**
- 5. Hafenauffangeinrichtungen**
- 6. Abfallvorbehandlung**
- 7. Verfahren zum Aufnehmen und Sammeln, Behandlung und Entsorgung/
Beschreibung und Zuordnung der Abfälle**
- 8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten
der Hafenauffangeinrichtung**
- 9. Beschreibung des Entgeltsystems**
- 10. Informationsfluss**
- 11. Aufzeichnung**
- 12. Umweltmanagement**
- 13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungs-
rückständen einzuhaltenden Formalitäten**
- 14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften**

Anlagenverzeichnis

1. 1 Hafenübersichtsplan
2. Formulare: - Schiffsabfallmeldung (Angaben vor Einlaufen in den Hafen; deutsch/englisch)
- Durchgeführte Entsorgung
3. Tarif für den Seehafen Cuxhaven
4. 2 Stellungnahmen von den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen zur Gestaltung des
Schiffsabfallbewirtschaftungsplanes
5. Vereinfachte Schiffsabfallbewirtschaftungspläne folgender Vereine bzw. Betreiber:
 - der Seglervereinigung Cuxhaven e.V.
 - der Sportfischervereinigung „Hol Rut“ e.V.
 - des Motorboot-Club Cuxhaven e.V. von 1977
 - der Liegegemeinschaft Cuxhaven Fährhafen e.V.
 - der Boots- und Schiffswerft GmbH Cuxhaven
 - des Cuxhavener Yachtclub e.V.

1. Allgemein

1.1 Name/Bezeichnung des Hafens:

Seehafen Cuxhaven

1.2 Name und Anschrift des Hafenbetreibers:

Land Niedersachsen, vertreten durch
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Cuxhaven
Am Schleusenpriel 2 oder Postfach 5 26
27472 Cuxhaven oder 27455 Cuxhaven
Tel. 04721-500-0 / Fax: 04721-500-100
E-Mail: cuxhaven@nports.de

und der für die Durchführung dieses Planes verantwortlichen Person:

Hafenkapitän Knut Wildführ
oder Vertreter im Amt Christoph Kolter

Anschrift: s. o.

1.3 Angabe der zuständigen Hafenbehörde:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven
Tel. 04721-500- 0 * Fax. 500 100 / 500 250
E-Mail: cuxhaven@nports.de

1.4 Angabe der unteren Abfallbehörde:

Stadt Cuxhaven
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 1
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 700 806 Frau Sabine Lehmann
E-Mail sabine.lehmann@cuxhaven.de
Tel.: 04721 700 827 Herr Werner Bentlage
E-Mail werner.bentlage@cuxhaven.de
Fax: 04721 700 927

2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre

2.1 Darstellung der Größe des Hafens:

Die Hafenanlagen umfassen die Kaianlagen am Strom und mehrere Hafenbecken (gesamte Hafenanlagen von Cuxhaven). Das Hafensareal erstreckt sich auf einen Bereich von: Landfläche: 2.073.851 m², Wasserfläche: 593.069 m² (siehe Anlage 1: Hafenübersichtspläne). Die Länge der Kaianlage beträgt ca. 16.000 m. Die Wassertiefen im Hafen betragen von 3,50 m –15,80 m Kartennull.

2.2 Angaben zum Schiffsverkehr:

Mit einer Kailänge von ca. 16.000 m werden diverse Liegeplätze für die unterschiedlichsten Schifffahrtssparten angeboten. Der Seehafen Cuxhaven wird jährlich von ca. 2.500 Seeschiffen angelaufen, davon entfällt eine Anzahl von ca. 1.000 Einheiten auf die Fahrgastschifffahrt. Etwa 1.000 Seeschiffe laufen den Seehafen Cuxhaven zu Umschlagzwecken an. Darüber hinaus nutzen Schiffe den Hafen zu Reparaturzwecken oder zum Schutz vor widrigen Wetterlagen und zum Anlanden von Fischen.

Art der verkehrenden Schiffe

- Ro-Ro-Schiffe
- Stückgutschiffe
- Kühlschiffe
- Massengutschiffe
- Fahrgastschiffe (Kreuzfahrt-, Fähr- u. Ausflugschiffe)
- Hochseekutter (Trawler, Krabbenkutter)
- Behördenfahrzeuge
- Hafenfahrzeuge (Schlepper, Ver- und Entsorger, Baufahrzeuge)
- Sportboote

2.3 Angabe der üblichen Umschlagsgüter, Bezeichnung und Angabe der – in etwa – jährlichen Menge bzw. Anzahl der abgefertigten Fahrgäste / Personen:

Der Seehafen Cuxhaven als multifunktionaler Seehafen bietet mit seinem Mehrzweckterminal als Schwerpunkt auf einer Gesamtfläche von mehr als 400 000 m² leistungsfähige Seehafeneinrichtungen an. Sie umfassen drei Liegeplätze mit einer Gesamtlänge von 685 m und Wassertiefen von 11,30 m KN bis 15,80 m KN, drei Ro-Ro-Brücken (2-spurig befahrbar, Tragfähigkeit 200 t), 1 Containerbrücke am Cuxport-Terminal sowie 2 Kräne mit je 60 t Tragfähigkeit und 1 Mobilkran mit einer Tragfähigkeit v. 100 t. An den übrigen Kaianlagen befinden sich weitere leistungsfähige Ro-Ro-Anlagen und Massengutumschlaganlagen und Einrichtungen für das Anlanden von Frischfisch. Darüber hinaus werden Landeanlagen für die Passagierschiffahrt, für den Bäder- u. Ausflugsverkehr und für den Kreuzfahrtbereich vorgehalten.

Die Fahrgastschiffahrt beförderte im Jahre 2013 über die Landeeinrichtungen des Seehafens Cuxhaven 453.417 Fahrgäste.

Umschlagmengen Seeverkehr im Jahre 2013

Seeverkehr	2.706.034 t
Fahrzeuge Maschinen	587.891 t
Baukonstruktionen	21.486 t
Container Sammel- Stückgut	1.305.498 t
Fisch Fleisch Eier Milch	55.147 t
Kraftstoffe Heizöl	56.060 t
Elektroerzeugnisse	71 t
Baustoffe	649.137 t
Holz Kork	1.416 t
Stahl Eisen	13.111 t
Chemische Erzeugnisse	16.217 t

3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen

3.1 Schiffsabfälle für das Jahr 2013 bestehend aus	Mengen/cbm	Anzahl
- Substanzen nach MARPOL Anlage I Brennstoffrückstände und ölhaltiges Bilgenwasser	1136	55 Schiffe
- Substanzen nach MARPOL Anlage IV Schiffsabwässer, Fäkalien	ca. 740 t	ca. 106

Schiffsmüll (hausmüllähnliche Abfälle)	27,2	7
--	------	---

Da die Schiffe den Entsorger selbst auswählen dürfen und vielfach auf die Erstattungskosten von 70 % der üblichen Entsorgungsmenge verzichten, können hier nur die schriftlich eingegangenen Vorgänge aufgelistet werden.

Ladungsrückstände:

Ladungsrückstände fallen im Seehafen Cuxhaven nicht an.

4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung

Aufgrund § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG), Nds.GVBl., Seite 273 vom 23.07.2003 haben Hafenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung stehen. Im Seehafen Cuxhaven findet ein ständiger Schiffsverkehr statt, Güter werden rund um die Uhr umgeschlagen. Der multifunktionale Seehafen Cuxhaven bietet der Schifffahrt mit seinen modernen Umschlagsanlagen alle Voraussetzungen für die schnelle Schiffsabfertigung, um damit kurze Hafenliegezeiten gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund dieser Hafenaktivitäten ist die jederzeitige Vorhaltung von ausreichenden stationären und mobilen Hafenauffangeinrichtungen für die Entsorgung der Schifffahrt notwendig.

5. Hafenauffangeinrichtungen

Zur Entsorgung von Schiffsabfallstoffen werden für folgende Einzelsubstanzen Auffangeinrichtungen vorgehalten:

a.) Substanzen nach MARPOL Anlg. I

Zur Aufnahme von Öl-Wassergemischen, Brennstoffrückständen, Ölschlamm, Altöl stehen zur Verfügung:

	Aufnahmekapazität
1 Tankschiff	75 m ³
4 Saugtankwagen	zwischen 8 – 24 m ³
1 Sammelfahrzeug	zur Aufnahme von Gebinden (Fässer, Eimer).
1 stationäre Aufnahmestation (Zwischenlager), Kapazität	660 m ³
1 Tank	500 m ³

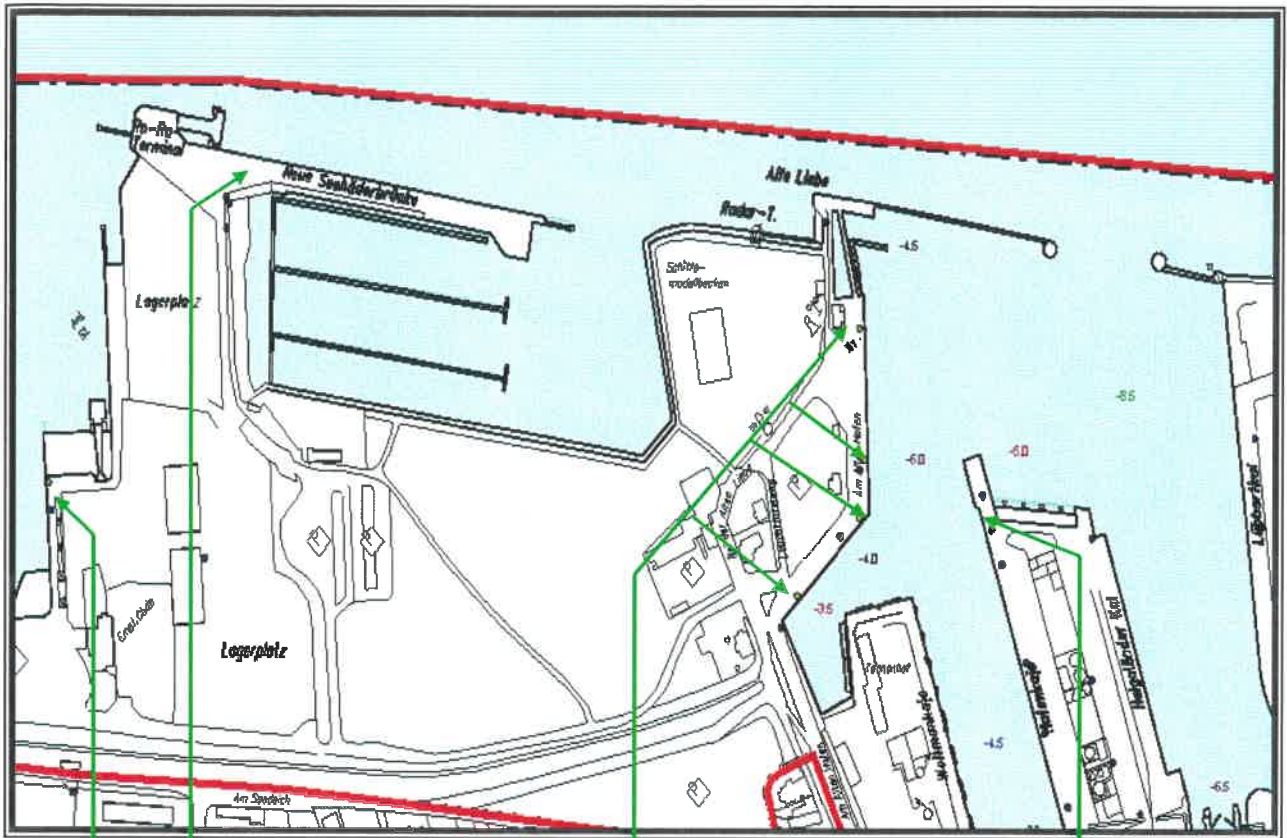
Die v. g. Fahrzeuge stehen für den Bedarf rund um die Uhr zur Verfügung.

b) Substanzen nach MARPOL Anlg. IV

Niedersachsen-Ports Cuxhaven unterhält (das seit 1988 durch ehm. Niede. Hafenamt Elbe) stationäre Entsorgungseinrichtungen an bestimmten Kaianlagen. Über genormte MARPOL-Anschlüsse können Fäkalien / Schiffsabwässer an folgenden Kaianlagen abgegeben werden:

<u>Fährhafen</u>	Fährhafenkai	1 Anschluss
	Neue Seebäderbrücke	1 Anschluss
<u>Alter Hafen</u>	Kaje am Alten Hafen	2 Anschlüsse
	Hafenkaje-Nordende	1 Anschluss
<u>Ewerhafen</u>	Tonnenhof Nord	2 Anschlüsse

Die Anschlüsse sind direkt mit dem Abwassernetz der Stadt Cuxhaven verbunden. Diese Entsorgungseinrichtungen werden überwiegend von Fahrgastschiffen in der nationalen Fahrt genutzt. Darüber hinaus stehen diese Abgabeeinrichtungen auch der übrigen Schifffahrt im Bedarfsfall zur Verfügung.



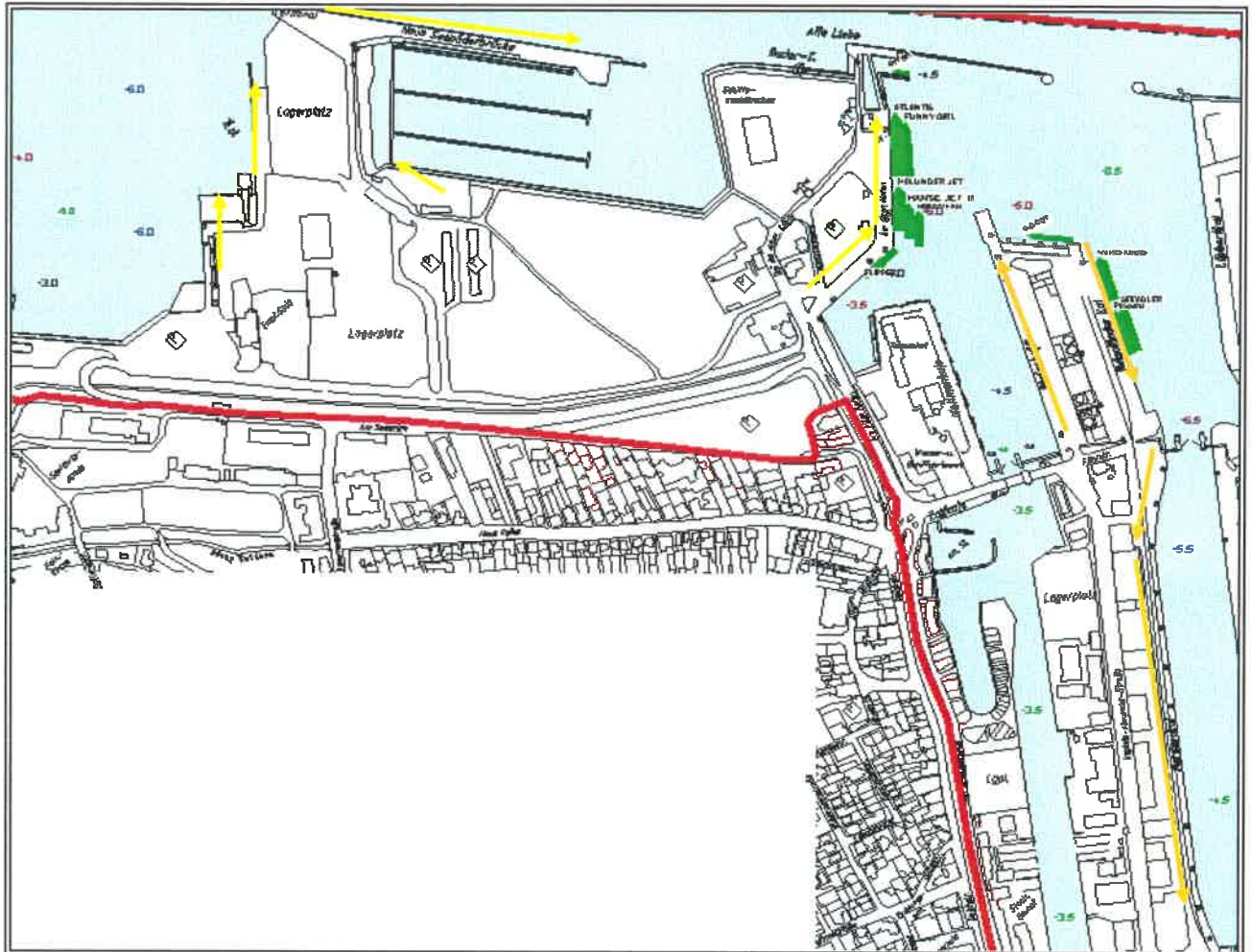
Lage der vorhandenen stationären MARPOL-Anschlüsse zur Abgabe von Schiffsabwässer

Fährhafenkai Neue Seebäderbrücke Kaje am Alten Hafen Hafenkaje
Ewerhafen Tonnenhof Nord

c.) Substanzen nach MARPOL Anlg. V

Für die Entsorgung von Schiffsmüll (hausmüllähnlicher Abfall) werden flüssigkeitsdichte Müllcontainer mit einem Volumen von 2 – 12 m³ in der Nähe der Liegeplätze bereitgestellt. Die Auffangeinrichtungen werden durch private Entsorgungsbetriebe vorgehalten und der Schifffahrt je nach Bedarf auf Abruf zur Verfügung gestellt. Zur Aufnahme von Kleinmengen (Müllsäcke), die von der Küstenschifffahrt angedient werden, steht ein Sammelfahrzeug (LKW) zur Verfügung. Dieses Fahrzeug fährt täglich die Liegebereiche der Kleinschifffahrt ab, um die Entsorgung dieser Verkehrsgruppe sicherzustellen. Die eingesammelten Kleinmengen werden in einem abgeschlossenen Sammelcontainer (Kapazität 2 m³) auf dem N-Ports-Gelände aufgenommen. Die in dem Sammelcontainer befindlichen Schiffsabfälle (Schiffsmüll) werden durch den Entsorger / Beförderer regelmäßig abgeholt und der Endentsorgung zugeführt. Gelegentlich anfallender Sondermüll wird den Schiffen von den v.g. Entsorgungsbetrieben mit geeigneten Sammelfahrzeugen abgenommen, der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sondermüll angedient und einem anerkannten Endentsorgungsbetrieb zur Endentsorgung zugeführt.

Lageplan des westlichen Hafenteiles;
Bereitstellungsbereiche für Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsmüll nach MARPOL-V



- ➔ Auf den mit gelben Pfeilen gekennzeichneten Kaibereichen werden den Schiffen je nach Bedarf Hafenauffangeinrichtungen (Müllcontainer) zur Abgabe von Schiffsmüll (hausmüllähnlicher Abfall) zur Verfügung gestellt.
- ➔ Auf den mit orangen Pfeilen gekennzeichneten Kaibereichen wird Schiffsmüll von der Kleinschiffahrt mit einem Sammelfahrzeug (LKW) aufgenommen.

Müll

Die unter Pos. 5 c beschriebenen Abfälle – insbesondere Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr, die Speiseabfälle beinhalten oder Verpackungen, an denen diese Speiseabfälle anhaften - werden zur Sicherstellung der Forderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Entsorgungsbetriebe / Beförderer zur Endentsorgung einer Müllverbrennungsanlage zugeführt. Sonst wie unter Pos. 5 c beschrieben.

Für Wertstoffe (Verpackungen), Glas und Altpapier stellen die Entsorgungsbetreiber der Schifffahrt gesonderte Auffangeinrichtungen (Container) zur Verfügung, um diese Stoffe der Wertstoffaufbereitung zuzuführen.

8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung

Werden Mängel am Auffang- und Sammelsystem festgestellt, können hierüber Mitteilungen an den Hafenbetreiber / Hafenbehörde,

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven
Am Schleusenpriel 2 * 27472 Cuxhaven
Postfach 526 * 27455 Cuxhaven
Tel. (04721) 500 - 0 * Fax. 500 100 / 500 250
UKW-Kanal 69 „Cuxhaven Port Radio“,
E-Mail cuxhaven@nports.de

per Telefon, Fax, E-Mail oder über Funk rund um die Uhr abgegeben werden.

Inbesondere wenn folgende Mängel festgestellt werden:

- nicht funktionierende Organisation,
- Öltankschiff verspätet sich,
- Verzögerungen durch unzureichende Pumpenleistungen,
- keine ausreichende Aufnahmekapazität der Schiffsmüllcontainer,
- nicht geleerte Schiffsmüllcontainer,
- Schiffsmüllcontainer wurden nicht bereitgestellt,
- Beschädigungen an den Schiffsmüllcontainern,
- undichte Schiffsmüllcontainer.

Die festgestellten Unzulänglichkeiten können über die v. g. Meldewege direkt von der Schiffsleitung oder über den Reedereivertreter des Schiffes an den Hafenbetreiber / Hafenbehörde übermittelt werden. Darüber hinaus werden die Hafenauffangeinrichtungen täglich einmal während der Aufsichtsrunden durch die Hafenkontrollure des Amtes überwacht. Die Hafenauffangeinrichtungen sind für die anfallenden Schiffsabfälle der v. g. Schiffe und deren Entsorgungsbedarf ausreichend bemessen, sie sind geeignet und der technischen Ausstattung der üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen angepasst, um unangemessene Verzögerungen beim Aufnehmen von Schiffsabfällen zu vermeiden (Art. 12 Buchstabe h), d. RL 2000/59/EG).

Nach § 37 des NAbfG und des Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen Schiffsführerinnen und Schiffsführer der Verpflichtung, Meldungen 24 Stunden vor Ankunft schriftlich (per Fax) an den Bestimmungshafen über die an Bord befindlichen Abfälle abzugeben. Aufgrund § 35 des NAbfG und des Artikel 10 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Schiffsführerinnen oder Schiffsführer grundsätzlich verpflichtet, Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen zu entladen (*Anlg.2, Meldeformular 1 und 2*).

Der Entsorgungsablauf wird von Niedersachsen-Ports, Niederlassung Cuxhaven entsprechend § 37 des NAbfG überwacht. Hierzu wird das Meldeverfahren durchgängig überprüft. Kontrollen an Bord der Schiffe zur Feststellung des ausreichenden Stauraumes für Schiffsabfälle sowie die Überprüfung der Hafenauffangeinrichtungen werden stichprobenweise und unregelmäßig vorgenommen, um eventuell auftretende Unzulänglichkeiten rechtzeitig feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängel ergreifen zu können.

9. Beschreibung des Entgeltsystems

Als wesentlicher Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage I und V, die den nach Art und Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben. Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die Art und Menge übliche Entladung der Schiffsabfälle. Die Erhebung erfolgt mit dem Hafentarif. Die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle wird von dem betreffenden Schiff, dessen Reeder, Eigner, Charterer oder Agent veranlasst. Von dort werden die Aufträge zur Entsorgung erteilt und abgerechnet, bezahlt. Mit Entrichtung der Kostenpauschale an Niedersachsen Ports Cuxhaven wird gegenüber diesem der Anspruch auf anteilige Erstattung der für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle im üblichen Umfang an Dritte gezahlte Entgelt erworben. Die Rechnungen werden zusammen mit den zugehörigen Belegen und Unterlagen bei N-Ports eingereicht. Von hier erfolgt die Erstattung, derzeit in Höhe von 70 % der nachgewiesenen Kosten (*Anlage 3, Hafentarif f. d. Seehafen Cuxhaven*).

Ausnahmen, Befreiungen

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Abfallgesetzes Nds. GVBl. Nr. 17/2003, v. 23.07.2003 sehen vor, dass gem. § 35 (1) Fischereifahrzeuge sowie Sportfahrzeuge mit einer Zulassung für bis zu 12 Personen von der Entladepflicht von Schiffsabfällen ausgenommen sind.

Des Weiteren gilt die Entladepflicht von Schiffsabfällen gem. § 39 NAbfG nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Einsatz sind. Diese Ausnahme gilt auch für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Darüber hinaus kann die Hafenbehörde auf Antrag

1. für Schiffe, die in Linienfahrt eingesetzt sind, oder
2. für Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, eine Ausnahme von der Entladepflicht von Schiffsabfällen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle und die Bezahlung eines Entsorgungsentgeltes gewährleistet ist.

Der Seehafen Cuxhaven wird überwiegend von Schiffen angelaufen, die im Liniendienst (Ro-Ro-Verkehr, Containerdienst, Fahrgastschiffahrt) eingesetzt sind. Eine weitere große Hafennutzergruppe entfällt auf Fischereifahrzeuge, Forschungsschiffe, Behördenfahrzeuge sowie Schlepp- u. Hilfsschiffe.

Von den 2.500 Cuxhaven anlaufenden Seeschiffen erfüllen etwa 2.200 Fahrzeuge die Voraussetzung, um von der Entladepflicht von Schiffsabfällen ausgenommen zu sein oder auf Antrag eine Befreiung zu erreichen.

10. Informationsfluss

Das Schiff (bzw. dessen Schiffsführer, Agent, Charterer, Reeder) meldet sich gemäß den Bestimmungen des Artikel 6 der Richtlinie 2000 / 59 EG bei der Hafenbehörde / Hafenbetreiber an. Die Meldung beinhaltet Angaben über Schiffstammdaten, Herkunftshafen, Bestimmungshafen, letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entsorgt worden sind, des Weiteren sind die Art und Menge der an Bord befindlichen Schiffsabfälle sowie Art und Menge des zu entsorgenden Schiffsabfalls anzugeben. Das Meldeverfahren erfolgt fernschriftlich (per Fax oder E-Mail). Die Daten sind 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafen abzugeben. Die Übermittlung der Daten an N-Ports (Hafenbetreiber) erfolgt in der Regel durch den Agenten oder die Schiffsführung selbst. Gleichzeitig wird der Entsorger / Beförderer vom Schiff beauftragt, die anstehende Entladung der Schiffsabfälle durchzuführen. Meldungen an N-Ports über die durchgeführte Schiffsabfallentladung erfolgt durch den Entsorger / Beförderer oder den Agenten des Schiffes. Die Meldung über die durchgeführte Entsorgung wird fernschriftlich bestätigt (*Anlage 2, Meldeformular 2*).

Parallel hierzu werden die Entsorgungsvorgänge – sofern abfallrechtlich bestimmt – mit dem Abfallbegleitschein registriert.

11. Aufzeichnung

Es wird zum Ende eines jeden Jahres eine Kosten- und Mengenbilanz, bezogen auf die einzelnen Schiffsabfallsubstanzen, erstellt. Die Aufstellung erfolgt mit einer Tabellenkalkulation, aus der sich auch die Häufigkeit und Schiffsabfallmenge der Entsorgungsvorgänge in Bezug auf die einzelnen Schiffe herausfiltern lässt.

12. Umweltmanagement

Durch die anfallenden Schiffsabfälle bestehen aus folgenden Gründen keine Auswirkungen auf die Umwelt:

Stoffe nach MARPOL-Anlg. I (Öl-Wassergemische) werden mit einem Spezialtankschiff direkt aus den Sammeltanks oder Bilgen der zu entsorgenden Schiffe abgepumpt.

Stoffe nach MARPOL-Anlg. IV (Schiffsabwässer) werden aus den Abwassertanks der Schiffe über feste Anschlussverbindungen an den Kaianlagen in das Abwassernetz der Stadt Cuxhaven geleitet.

Die geschlossenen Hafenauffangeinrichtungen (Müllcontainer) für Stoffe nach MARPOL-Anlg. V (Schiffsmüll) befinden sich auf befestigten Flächen und sind gegen die Einwirkungen von Regenwasser geschützt. Das eingesetzte Sammelfahrzeug nimmt Schiffsmüll in verschlossenen, wasserdichten Säcken auf.

13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten

Zusammenfassung der Formalitäten, Meldeabgabebeforderung nach:

- Meldungen gem. Nr. 10.1 der Anlaufbedingungsverordnung (AnIBV. Anl. 2)
- Anmeldung gem. Nr. 10.1 der AnIBV
- Rückmeldung gem. Nr. 10.2 der AnIBV
- Meldungen gem. Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/ EG
- Meldungen gem. § 35 des NAbfG

Parallel zu den abfallrelevanten Meldeformalitäten haben Schiffe nach der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen-Allgemeine Hafenordnung (AHO) v. 05.03.1975 (Nds. GVBl. S.88), zuletzt geändert durch Verordnung v. 29.03.1983 (Nds. GVBl. S. 107) der Hafensicherheit dienende Angaben für die An- und Abmeldung zu erklären.

Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

EU, Richtlinien

- Richtlinie 2000/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81 vom 28.12.2000) geändert durch Artikel 10 der Richtlinie vom 05.11.2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 53)

EU, Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlament und des Rates vom 22.10.2008 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 3111, 43 vom 22.10.2008)

Bund, Gesetze

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Schiffssicherheitsgesetz vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.01.2014 (BGBl. I S. 78)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

Bund, Verordnungen

- Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 04.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
- Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)
- Altölverordnung (AtlöV) vom 16.4.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913)
- Schiffssicherheitsverordnung vom 18.09.1998 (BGBl. I S. 3013), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.08.2014 (BGBl. I S. 1371)
- Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnlBV) vom 18.02.2004 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 09.04.2008 (BGBl. I S. 698)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611)

Bund, Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Zollstellen, über die Abfälle beim Eingang oder beim Verlassen der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden dürfen, vom 25.02.2014.

Niedersachsen, Gesetze


- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 254)
- Niedersächsisches Hafengesetz vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 377)
- Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz vom 16.02.2009 (Nds. GVBl. S. 15)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Neubekanntmachung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 24.06.2004 (Nds. GVBl. S. 320), zuletzt geändert am 10.11.2005

Niedersachsen, Verordnungen

- Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen vom 04.02.2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13.10.2006 (Nds. GVBl. S. 460)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 152)
- Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Landungsrückständen in Seehäfen vom 4.2.2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13.10.2006 (Nds. GVBl. S. 460)
- Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. Nr. 11 vom 07.06.2012 S. 167)
- Verordnung über Auslagen und Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 452)
- Niedersächsische Hafenordnung vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 24.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 3/2013 S. 36)
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 10.01.1997, geändert durch Verordnung vom 17.05.2005 (Nds. GVBl. S. 168)

- Der vorliegende Schiffsabfallbewirtschaftungsplan wurde überarbeitet.

Cuxhaven, 22. MRZ. 2015


Hübner

- Der vorliegende Schiffsabfallbewirtschaftungsplan wurde mit mir abgestimmt.

Cuxhaven, 27. MRZ. 2015

J.A. Talle
Hafenkapitän